

SATZUNG

des Vereins „Soziale und pädagogische Maßnahmen“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Soziale und pädagogische Maßnahmen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein ist Träger von Maßnahmen emanzipatorischer Jugend- und Bildungsarbeit, der freien Jugendhilfe im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie der Unterstützung sozial Benachteiligter. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der aktuell gültigen Abgabenordnung.
- (2) Als Schwerpunkte seiner Arbeit strebt der Verein an:
 - a) Maßnahmen zur sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen, sportliche Übungen, musische Betätigung, Teilnahme an Neigungsgruppen, Fahrt und Lager, Treffen, Seminare und internationale Begegnung,
 - b) Bildung regionaler Gruppen zur Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe sozial Benachteiligter,
 - c) Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung,
 - d) Seminare zur Jugendgruppenleiter- Ausbildung,
 - e) Förderung erziehungswissenschaftlicher und soziologischer Untersuchungen,
 - f) Information und Beratung durch pädagogische Fachkräfte und besondere Publikationen,
 - g) Angebote zur Gesundheitsbildung unter besonderer Berücksichtigung eines ganzheitlichen Ansatzes

- (3) Der SPM unterhält ein Tagungshaus, um die o.g. Arbeitsschwerpunkte in selbstverwalteten Räumlichkeiten realisieren zu können.
- (4) Der SPM ist Träger des Sozialpädagogischen Bildungswerkes, um seine Vorhaben im Bereich der Erwachsenenbildung zu realisieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele (gem. §2) unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Ausschluss oder Tod.
- (4) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (gem. §2) unterstützt, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann oder will.
- (5) Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe in ihrem eigenen Ermessen liegt.

§ 5 Verbot der Begünstigung

- (1) Einzelpersonen dürfen nicht durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Gewinn- und Vermögensbindung

- (1) Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (2) Alle finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der MV gewählt werden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied allein ist vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, andere Personen mit Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes, auch mit der Geschäftsführung, zu beauftragen.
- (3) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder persönlich durch den Vorstand. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Das gleiche gilt ebenfalls für schriftliche Beschlussfassung.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

§ 9 Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung können nur von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht dabei über in den Besitz einer Organisation mit verwandten Zielsetzungen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Zustimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes muss dafür eingeholt werden.